

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 40 (1967)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847
Autor: Wallner, Thomas
Kapitel: 4: Die Klosteraufhebung im Aargau
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Die Klostersaufhebung im Aargau

Zu Beginn des Jahres 1841 zeigte sich in den politischen Verhältnissen von Solothurn und Aargau eine ausgesprochene Analogie. In beiden Kantonen wurde die konservativ-kirchliche Opposition anlässlich einer Verfassungsrevision von der liberalen Regierung mit Gewalt unterdrückt, im Freiamt und im Schwarzbubenland waren Klöster in die politischen Auseinandersetzungen verwickelt und an beiden Orten vermochte man zwar einzelnen Konventualen, nicht aber den Klöstern als solchen eine eindeutige Schuld nachzuweisen. In der Art, wie die Konsequenzen aus diesen Gegebenheiten gezogen wurden, trennten sich aber die Wege der beiden Nachbarn. Solothurns gemässigte Klosterpolitik ist uns bekannt, Aargau handelte radikal.

Regierungsrat Waller war am 9. Januar im Freiamt erschienen, um die Verhaftung des Bünznerkomitees und die verfassungsmässige Ordnung durchzusetzen, dabei aber selber vom wütenden Pöbel in Muri gefangen gesetzt worden. Empört über diesen Aufruhr der Opposition und das Schicksal Wallers und voll Hass gegen die Klöster, die er als Ursache allen Übels im Kanton bezeichnete, forderte Augustin Keller am 13. Januar im aargauischen Grossen Rat die Aufhebung aller aargauischen Klöster. Hingerissen von seiner leidenschaftlichen Rede fasste der Rat Beschluss, und laut Dekret vom 20. Januar hatten die Nonnen und Mönche ihre Zellen unverzüglich zu räumen. Sie wurden mit bescheidenen Pensionen abgefunden, und das Klostervermögen, rund sieben Millionen Franken, fiel dem Staate zu.

Es waren nicht nur emotionelle oder parteipolitische Gründe, welche die ganze Schweiz ob diesen drastischen Massnahmen aufhorchen liessen. Der überstürzte Beschluss widersprach dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Bundesvertrages, dessen 12. Artikel lautete: «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen».¹ Die Klostersaufhebung tangierte den Bundesvertrag und deshalb waren alle Kantone zur Stellungnahme aufgerufen.

Die Reaktion in Solothurn stand vorerst im Zeichen der eben geglückten Unterdrückung der Opposition im eigenen Kanton und der für die ganze Eidgenossenschaft hochwichtigen Ereignisse in Luzern, wo sich immer deutlicher eine Schwenkung ins konservative Lager abzeichnete. Die Vorkommnisse im Aargau bedeuteten für die regenerierten Kantone zuerst nur die glückliche Gewissheit, dass ein liberaler Stand seine «Kraft» wieder einmal mit Erfolg gezeigt hatte, und

¹ Kläui, S.212.

für Solothurn stellten sie zugleich die Rechtfertigung der eigenen Massnahmen dar. Diese Relationen gehen aus den Glückwunschschriften der Solothurner Regierung hervor. In einem Ton, der die Lehrmeisterin nochmals verrät, schreibt sie: «Nur in schnellem, kräftigem Handeln war Rettung. Ihr habt dieses Handeln begriffen. . . Wir fühlen Uns umsomehr hingezogen, Euch für die Wendung der Dinge zu beglückwünschen, als auch Wir den gemeinsamen Feind zu bekämpfen haben».² Weitere Äusserungen, insbesondere auf die Klostersaufhebung bezogen, zeigen Sympathie und Verständnis. Der Solothurner Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung schreibt: «Die Aufhebung der aargauischen Klöster machte diesen Morgen auf die Soldaten in der Kaserne einen freudigen Eindruck. ‚Vivat Aargau‘ schrien sie. Auch auf unsere Ratsherren machte es einen gewaltigen Eindruck».³ Für Munzinger schienen diese Massnahmen selbstverständlich. Am 13. Januar, vielleicht noch vor Bekanntwerden des aargauischen Beschlusses, schrieb er an Fröhlicher, dass sich das Kloster Muri selbst gerichtet habe. Waller sei unverletzt. Ob Wettingen folge, wisse man nicht; und am Schluss: «Die Saat ist reif!»⁴ Später äusserte Cartier sich dahin, dass auch Solothurn Klöster aufgehoben hätte, wenn man sie in offenem Aufruhr getroffen hätte.⁵ Der Berner Volksfreund schreibt, während andere Kantone über das Klosterdekret von Aargau schimpften und es einen glatten Bundesbruch nannten, «schüttelt Solothurn den Staub von den Füßen und denkt sich seinen Teil».⁶ Die Regierung schien wirklich die Aufhebung einstweilen nicht zu verdammen und zwar deshalb, weil, wie sich noch zeigen wird, sie ihr Urteil grundsätzlich von der Schuld oder Unschuld der Klöster abhängig machte. Als aber die katholischen Kantone der Innerschweiz am 25. Februar in Brunnen zusammenkamen und gestützt auf Artikel 12 des Bundesvertrages gegen die Aufhebung protestierten, als gar eine ausserordentliche Tagsatzung einberufen wurde und es sich zeigte, dass sich die Klosterfrage zu einem eidgenössischen Konflikt auszuweiten drohte, begann Solothurn in seiner Stellungnahme vorsichtiger und zurückhaltender zu werden.

In der Solothurner Presse spiegelt sich diese Reaktion ebenfalls. Bis zum Mai 1841 ist sie hauptsächlich mit der luzernischen Verfassungs-

² RM Solothurn, 16.1.1841, S.68. RM Aargau, 15.1.1841, S.51.

³ NZZ Nr.8, 18.1.1841.

⁴ Munzinger an Fröhlicher, 13.1.1841. ZBS S II 131/12.

⁵ KRV Solothurn, 8.3.1841, S.88. – Die sich widersprechenden Äusserungen von Munzinger und Cartier einerseits und jene der NZZ (vgl. S. 83) und Häfingers (die herrschende Partei hätte sich zu solchen Aufhebungsmassnahmen nicht hinreissen lassen, Häfiger S.204) andererseits sind verständlich, wenn wir bedenken, dass Munzinger und Cartier nur schuldige Klöster aufheben würden, schuldig in ihrer Gesamtheit und nicht nur im aufrührerischen, sondern auch sittlichen und ökonomischen Sinne.

⁶ BV Nr.27, 4.4.1841.

revision beschäftigt. Am 20. Januar bringt das Solothurner-Blatt den Aufhebungsbeschluss, verzichtet aber fast einen Monat lang auf jeglichen Kommentar. Umso mehr sind die Spalten mit den Greuelmärchen über die aargauischen Insurgenten angefüllt und umso farbiger und ausführlicher wird Wallers Bedrängnis ausgemalt. Am 6. Februar setzt sich das Blatt erstmals mit Artikel 12 auseinander. Dabei bezieht es sich auf die aufgehobenen Klöster Pfäfers, Paradies und Werthenstein und will nicht einsehen, weshalb man im Aargau nicht ebenso handeln darf, wenn zum Beispiel St. Gallen mit einer leichten diplomatischen Krise darüber hinweggeht. Der Bundesvertrag sei zwischen den Kantonen abgeschlossen, die Klöster seien keine Kontrahenden und könnten aus Artikel 12 für sich kein Recht ableiten. Weitere Kommentare befassen sich mit der Einmischung des Auslandes, vor allem Habsburgs und versichern dem Leser, dass die Klosteraufhebung für *Aargau*, für den Fortbestand des Kantons, nötig gewesen sei, im übrigen solle man ruhig bleiben und die Akteneröffnung abwarten.⁷ Das Echo, das sich ebenfalls zur Hauptsache mit Luzern beschäftigt, klagt den Aargau an, Artikel 12 verletzt und den Bund gebrochen zu haben. Das Solothurner-Blatt packt es an seiner schwächsten Stelle, bei der Schuldfrage, und dieses muss die Antwort schuldig bleiben.⁸

Die Solothurner Regierung verhielt sich, wie gesagt, vorsichtig und verschanzte sich hinter dem Argument der Schuld. Reinert, der beauftragt worden war, eine Instruktion auszuarbeiten,⁹ erklärte am 8. März vor dem Kantonsrat, dass in der Regel laut Artikel 12 kein Stand befugt sei, Klöster aufzuheben, wenn von mitkontrahierenden Ständen Einspruch erhoben werde. Diese Regel müsse aber dem Zweckparagraphen des Bundes untergeordnet werden.¹⁰ Wenn die Klöster im Sinne dieses Paragraphen schuldig seien, habe der Aargau seine Befugnisse nicht überschritten. Er beantragte, die Gesandtschaft zu folgender Instruktion anzuweisen: Jene Klöster, welche die Ruhe und Ordnung im Kanton nicht gefährdet hatten, sollten wiederhergestellt werden. Wird über einzelne Klöster abgestimmt, ist die Gesandtschaft berechtigt, bei genügenden Beweisen am Entscheide teilzunehmen. Sie darf auch andern Anträgen zustimmen, jedoch immer denen zuerst, welche dem Inhalt dieser Instruktion am nächsten kommen.¹¹ In der Begründung seines Antrages hob Reinert nochmals hervor, dass dem

⁷ Vgl. Sol. Bl. 1841, Nr. 5, 6, 7, 11, 12.

⁸ Vgl. Echo 1841, Nr. 1 und 2.

⁹ RM Solothurn, 25.2.1841, S.174. StAS.

¹⁰ Art.1 Bundesvertrag 1815: «Die XXII souveränen Kantone der Schweiz, als Zürich ... vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ...» Kläui, S.206.

¹¹ KRV Solothurn, 8.3.1841, S.87/88.

Regierungsrat leider alles Faktische zur Untersuchung dieses Falles gemangelt habe und man hoffe, dass die unschuldigen Klöster wiederhergestellt würden. Artikel 12 sei nicht zweideutig: «Er gewährleistet den Fortbestand der Klöster und Kapitel und ihr Eigentum, so weit es von den Regierungen abhängt und kein eidgenössischer Stand hat das Recht, sie aufzuheben, wenn Einwendungen dagegen erhoben werden. Die Einwendungen sind gekommen. Sind sie gerecht? Das ist die Frage. § 12 kann nicht wollen, dass solche Institute, die *allfällig* – ich sage *allfällig* – dem allgemeinen Zweck des Bundes, der in § 1 aufgestellt ist, widersprechen, die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern gefährden würden, fortbestehen müssten. Davon, wie gesagt, wissen wir jedoch nichts». Gerade deshalb, weil die Frage nach der Schuld, auf die allein man sich stützte, offen blieb, wurde diese Instruktion heftig kritisiert. Viele Stimmen wollten zu keiner Instruktion Hand bieten, bevor sich Aargau gerechtfertigt hätte, da nämlich die Klöster an sich gar nicht schuldig sein könnten, sondern nur einzelne ihrer Mitglieder. Mariastein sei ein Beispiel dafür. Im übrigen passte die Instruktion nicht, weil sie zu allgemein gehalten war. Man wollte den Entscheid nicht allein zwei Gesandten überlassen. Mit Recht bemerkte Viktor Glutz, es komme bei dieser Instruktion allein auf die Individualität der Gesandten an. Die fehlende Rechtfertigung des Aargau und die dehnbare Instruktion mochten ausschlaggebend gewesen sein, dass der Rat mit 51 von 94 Stimmen beschloss, den Antrag des Regierungsrates zu verwerfen und die Gesandtschaft zu «Anhören und Berichten» anzuweisen. Munzinger und der liberale Franz Brunner zur Krone wurden zu Gesandten gewählt. Ein Antrag von Büren, Aargau anzuhalten, bis nach erfolgtem Bundesbeschluss seine Massregeln gegen die Klöster einzustellen, blieb mit 45 Stimmen in der Minderheit.

Das Solothurner-Blatt ertrug die Ablehnung des regierungsrätlichen Antrages nicht und griff zum Mittel der krassen Verstellung der Tatsachen, um die «Niederlage» zu verdecken. Es schreibt, es sei der gewandten Opposition gelungen, den Regierungsantrag zu stürzen, sie habe aber an dessen Stelle die radikalste Instruktion der ganzen Schweiz gesetzt; denn mit dieser Instruktion, die keine sei, könne der Aargau fröhlich fortfahren zu «exequieren». Dass aber ein diesbezüglicher Antrag von Kantonsrat von Büren abgelehnt wurde, verschweigt das Blatt.¹²

Auf den 15. März wurde eine ausserordentliche Tagsatzung nach Bern einberufen. Munzinger sah bald, dass das Feuer religiöser Leidenschaft entfacht war. Sein Hauptanliegen war es deshalb, folgen-

¹² Sol. Bl. Nr. 21, 13.3.1841. Wenn wir dem Echo vom 13.3.1841, Nr. 3, Glauben schenken dürfen, haben auch Erzradikale wie Schmid und Anton Gugger dem Antrag von Büren zugestimmt.

schwere konfessionelle Auseinandersetzungen verhindern zu helfen. Zuerst kritisierte er die unzeitige Einberufung der Tagsatzung, es seien ja noch nicht einmal die Akten abgeschlossen,¹³ und dann trat er entschieden einem Antrag von Zürich und Waadt entgegen, welche «sich durch bessere Sicherstellung der gegenwärtigen konfessionellen Verhältnisse in den Kantonen eine allgemeine Beruhigung» versprachen, und erklärte, die Tagsatzung sei ausschliesslich zur Behandlung der Klosterfrage zusammengetreten. Es sei «staatsgefährlich und bundeswidrig», andere Angelegenheiten zu regeln als die, welche die Klöster beträfen, und man dürfe sich nicht, wie beantragt worden sei, in die konfessionellen Verhältnisse der aargauischen Bevölkerung einmischen.¹⁴ Gleiche Überlegungen bewogen Munzinger auch der für die Klosterfrage niederzusetzenden Kommission nur zuzustimmen, wenn sie sich einzig und allein mit dem aargauischen Dekret befasse. «Seit Jahren», schrieb Munzinger nach Hause, «hat man sich in dieser Mitte stets mit politischen Gegenständen befasst, nur wenig wurde theologisiert. Will man nun diesen Zankapfel auch noch in diese Mitte werfen, während jedermann weiss, dass man in den Grossen Räten nichts so sehr abhorresziert als ähnliche Diskussionen».¹⁵ Er fürchtete die Ausweitung des konfessionellen Haders durch die Klosterfrage und wollte zu keinem Antrag und zu keiner Kommission einwilligen, welche möglicherweise einer politischen und konfessionellen Trennung Vorschub leisten konnte.¹⁶

Am 2. April beschloss die Tagsatzung mit zwölf und zwei halben Stimmen, dass die Aufhebung der Klöster mit Artikel 12 unvereinbar sei. Aargau hatte neue Verfügungen zu treffen, bis Mitte Mai darüber Bericht zu erstatten und die Exekutionen gegen die Klöster vorläufig einzustellen. Solothurn enthielt sich instruktionsgemäss der Stimme und nahm die Beschlüsse ad referendum. Das Solothurner-Blatt war über den Ausgang der Tagsatzung enttäuscht. Es hatte auf die Eröffnungsrede des Tagsatzungspräsidenten, des Berner Schultheissen Charles Neuhaus, gebaut. Dieser hatte dargelegt, dass schon viele Klöster aufgehoben worden seien, ohne dass eine eidgenössische Intervention nötig gewesen wäre. Er sei der Meinung, dass man jene Massnahmen ergreifen müsse, welche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten vermögen. Wegen einem verletzten Artikel falle der Bund noch nicht in Trümmer.¹⁷ Vertreter einer solchen Politik hätte das Solothurner-Blatt gerne in der Tagsatzungskommission gesehen. Als Neuhaus nicht gewählt wurde, nahmen die Klagen des Blattes kein Ende. Es hatte sich

¹³ GRV Zürich, 13.4.1841, Nr. 15, S. 57.

¹⁴ EA der ausserordentlichen Tagsatzung 1841, S. 40 und S. 87.

¹⁵ Ges. Bericht Solothurn, 19.3.1841, StAS.

¹⁶ KRV Solothurn, 22.6.1841, S. 209, Tagsatzungsbericht.

¹⁷ EA der ausserordentlichen Tagsatzung 1841, Litt. B.

einen Vertreter gewünscht, der die Sache handfester angepackt und zu Ende geführt hätte, und dieser war eben Neuhaus, das grosse Vorbild des liberalen Solothurn, der Verfechter der unbedingten Staatsraison. Um so heftiger schimpft das Solothurner-Blatt gegen die, wie es behauptet, durch das Ränkespiel Baumgartners zusammengesetzte Kommission. Es wird jetzt auch offensichtlich, weshalb sich Munzinger gegen diese Kommission gewehrt hatte, die Zusammensetzung mochte ihm nicht gepasst haben. Auch der Beschluss vom 2. April war für das Blatt eine Enttäuschung, zeigte es doch nicht wenig Sympathie für den Aargau, und hatte es doch ein konkretes Resultat erwartet. Es war nämlich, wie aus seiner Veröffentlichung der Aargauer Denkschrift hervorgeht, von der Schuld der Klöster überzeugt, jedenfalls nahm es alle Vorwürfe, die in der Denkschrift gegen die Klöster erhoben wurde, für bare Münze.¹⁸ Aus der Enttäuschung heraus wuchs die vernichtende Kritik an der Institution der Tagsatzung und am Bund von 1815 überhaupt. Es ist die seit langem gärende, jetzt mit neuer Gewalt hervorbrechende und nicht mehr zur Ruhe kommende Kritik, dass der Bundesvertrag nicht «verbinde» sondern «binde» und seit zehn Jahren nichts anderes sei als ein ewiger Zankapfel. Er sei die Ursache, dass die Tagsatzung geschwächt sei und sich zu keinem Entschluss durchzuringen vermöge. «Es ist schade um die Mühe so mancher geistreicher Männer, die da mit ihrer ganzen Kraft in der alten Maschine treten und stossen, auf dass man, wenn die Mühle auch kein Mehl mehr hervorbringt, doch wenigstens von aussen noch das Klappern hören kann.

Der Bund ist da, die Behörde auch,
Nichts fehlt als der Wein in den leeren Schlauch».¹⁹

Die Sympathien gegenüber der Aargauer Regierung – sie gingen immer wieder auf das gemeinsame Schicksal vom Januar 1841 zurück – zeigten sich nicht nur im Solothurner-Blatt. Am 3. Mai richteten die Langendorfer Schützen an den Grossen Rat des Kantons Aargau eine Ergebenheitsadresse. Darin wird auf die wichtigen Entscheidungen hingewiesen, welche der Aargau in nächster Zeit zu fällen habe und welche die Anteilnahme der ganzen Schweiz noch vermehre. Wörtlich heisst es: «Wir erblicken in dem Kampfe, den Sie kämpfen, einen eidgenössischen Kampf, in Ihrem Fall den Fall der Freiheit, in Ihrem Sieg den Sieg der Freiheit» und: «der Bund der Gleichgesinnten wird die Langendorfer Schützen stets unter die Fahne vereinigen, die wir jetzt von Ihnen im Aargau aufgepflanzt sehen. Genehmigen Sie die freimütige Sprache der Männer, die bereits in ihrem eigenen Kantone dem gleichen innern Feinde, der im schönen Aargau die öffentliche Ord-

¹⁸ Sol. Bl. 1841, Nr. 22–27.

¹⁹ Sol. Bl. Nr. 28, 7. 4. 1841.

nung untergraben will, die Spitze geboten haben».²⁰ Das Echo bezeichnet diese Adresse als revolutionär und findet es ärgerlich, dass die Regierung keine Verweise erteilt. Man könne sich ja leicht vorstellen, was geschehen würde, wenn die konservativen Solothurner eine ähnliche Adresse ins Freiamt abgehen liessen, aber es seien eben allzu viele Regierungs- und Kantonsräte Mitglieder der Langendorfer-Schützengesellschaft.²¹

Inzwischen wartete man vergeblich auf neue Berichte aus dem Aargau. Dort hatte man weder andere Verfügungen getroffen noch eindeutig belastendes Material gegen die Klöster gefunden. Die hartnäckige Haltung des Aargau liess auf eine Verlängerung des Klosterstreites schliessen. Dem musste mit allen Mitteln vorgebeugt werden, denn in einer Zeit, in der kaum im eigenen Kanton die Ruhe wiederhergestellt war und in der Luzern seine Wendung ins ultramontane Lager vollzogen hatte, war eine Ausweitung des konfessionellen Streites auf eidgenössischer Ebene folgenswer. Diese Befürchtungen hatte Munzinger schon im März gehegt, im Juni pflichteten ihm viele Kantonsräte bei. Oberstes Gebot in der Klosterfrage wurde nun ihre rasche Erledigung. Wie ernst es damit den führenden politischen Köpfen in Solothurn war, zeigt der Umstand, dass man mit extremsten Mitteln Abhilfe geschaffen hätte. Munzinger wollte die Klosterfrage am liebsten von der Traktandenliste der Tagsatzung gestrichen wissen,²² und Trog, von dem wir es am wenigsten erwarten würden, äusserte: «Lieber die Klöster mit Bausch und Bogen einsetzen, als dass diese Angelegenheit nicht im Laufe der nächsten Tagsatzung erledigt würde». Mit einer Ausweitung der Klosterkrise sah man den Bestand der Eidgenossenschaft aufs höchste gefährdet und das Endziel, die Bundesrevision, in weitere Fernen gerückt. Dass es um mehr ging, als um die acht Klöster, zeigen deutlich die weiteren Äusserungen Trogs in der Instruktionsdebatte: «Die Eidgenossenschaft muss eingreifen und die Geschichte rasch erledigen, damit die übrigen eidgenössischen Zustände keine Erschütterung erleiden. Bereits ist die Losung der Parteien nicht mehr wie in andern Kantonen: liberal, konservativ, weiss, schwarz, sondern: katholisch, reformiert, wie die Losung zu einem Religionskriege».²³ Der Instruktionsvorschlag der Regierung war auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Er lautete dahin, dass Solothurn zwar den Artikel 12 dem Artikel 1 unterordne, infolge fehlender Rechtfertigung aber nach wie vor den Beschluss vom 13. Januar als mit Artikel 12 unvereinbar erachte; man erwarte deshalb noch während der Tagsatzung die neuen

²⁰ Sol. Bl. Nr. 36, 5. 5. 1841.

²¹ Echo Nr. 12, 19. 5. 1841, Beilage.

²² Munzinger und auch Felber versuchten je länger je mehr, die Klosterfrage zu bagatellisieren. Vgl. KRV Solothurn, 17. 11. 1841, S. 392 und Sol. Bl. Nr. 77, 25. 9. 1841.

²³ KRV Solothurn, 22. 6. 1841, S. 212.

Beschlüsse des aargauischen Grossen Rates und prüfe sie auf ihre Übereinstimmung mit den Bundesvorschriften und den besonderen Verhältnissen der Eidgenossenschaft. Wenn keine Beschlüsse gefasst würden, soll Solothurn zu ferneren Massnahmen gemäss dem Entscheid vom 2. April 1841 mitwirken. Der Einwand, diese Instruktion sei zu allgemein gehalten, blieb auch diesmal nicht aus, und es traf zu, dass Munzinger eine grosse Bewegungsfreiheit und vermehrte Macht in die Hände gegeben waren, aber zugleich ergaben sich mit einer dehnbaren Instruktion in der ohnehin schwerfälligen Tagsatzung Möglichkeiten für einen Mehrheitsbeschluss und bessere Aussichten auf eine Erledigung dieses Geschäftes. Ein Gegenantrag verlangte eine Instruktion für die sofortige Herstellung aller Klöster; aber er blieb mit 32 Stimmen in der Minderheit. Reinert bemerkte dazu, dass die Forderung nach Wiederherstellung der Klöster, vor allem der unschuldigen, gut und recht sei, er sei auch nicht gegen die Klöster, so lange sie die Umgebung nicht vergifteten, aber «mit dem Aussprechen von Ansichten und Grundsätzen ist nichts gemacht. Zögerung in diesem Geschäft ist das schlimmste, nützt keiner Partei, zieht den Ruin beider herbei. Oder sprechen wir den Grundsatz der Wiederherstellung aus, wo bleibt die Exekution?» Reinert war überzeugt, dass weder die Tagsatzung Manns genug wäre, die Klöster wiederherzustellen, noch dass dies der Aargau tun würde.²⁴ Er wollte eine Instruktion, die zu einem Ergebnis führte, und ging dabei von den praktischen Gegebenheiten aus, den Schwierigkeiten einer Wiederherstellung und den drohenden konfessionellen Auseinandersetzungen im Aargau und in der Schweiz. Diesmal wurde der Instruktionsvorschlag der Regierung mit 52 Stimmen angenommen. Bereits stand weniger die Schuldfrage als die Sorge um den Bestand der Eidgenossenschaft im Vordergrund, oder, wie es Reinert ausdrückte: «Es handelt sich nicht darum, ob die Klöster sein oder nicht sein sollen, sondern es handelt sich in der Lösung der aargauischen Wirren um die Sicherung des Vaterlandes».²⁵

Am 5. Juli wurde in Bern die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841 eröffnet. Als Gesandte von Solothurn nahmen Munzinger und Burki daran teil. Da Aargau immer noch keine neuen Beschlüsse gefasst hatte, beschloss die Tagsatzung auf Antrag von Zürich, den Aargau *aufzufordern*, in pflichtgetreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschriften von Artikel 12 noch im Laufe des Monats Juli gemäss Paragraph 2 des Beschlusses vom 2. April seine neuen Verfügun-

²⁴ Wie konsequent man in dieser Beziehung im Aargau dachte, zeigt ein Brief Wallers an Hungerbühler vom 8.10.1841: «Mag übrigens die Tagsatzung beschliessen, was sie will, wir stellen ausser den drei Frauenklöster kein anderes her. Dafür bürgt die Entschiedenheit der 127–130 des Grossen Rates und der Unwille des Volkes.» Nachlass Hungerbühler. SV.

²⁵ KRV Solothurn, 22.6.1841, S.209 ff.

gen vorzulegen. In einem kleinen Intermezzo versuchte Munzinger seiner Sympathie, die er grundsätzlich gegenüber dem Aargau hegte, Ausdruck zu verleihen. Er erhob Einspruch gegen das Wort «fordern» und verlangte, dass an dessen Stelle «einladen» gesetzt werde, da der Aargau in keinem feindlichen Verhältnis zur Tagsatzung stehe. Munzinger begründete seine Unterscheidung damit, dass sich der Aargau nie geweigert habe, dem Beschluss vom 2. April Folge zu leisten, das beweise Paragraph 2 des Beschlusses vom 13. März.^{25a} Darauf kann sich der Waldstätterbote der Bemerkung nicht enthalten, der «höflich glatte Munzinger» gehe mit Räuberbanden fein säuberlich um, es seien eben Radikale, solche dürfe man nur «einladen».²⁶

Solothurn trug am 8. Juli instruktionsgemäss sein Votum vor, aber es sollte bald eine Änderung erfahren. Der aargauische Grosse Rat hatte am 19. Juli einen entgegenkommenden Beschluss gefasst. Unter dem Vorbehalt der Reform sollten die Frauenklöster Fahr, Gnadental und Maria-Krönung wieder geöffnet werden. Dieser Kompromissvorschlag kam Munzinger wie gewünscht. Hier zeichnete sich plötzlich eine Möglichkeit ab, die Klosterkrise einem raschen Ende entgegenzuführen. Er begann von seiner Instruktion abzuweichen und verfolgte eine eigene Politik. Es sollte sich nun bewahrheiten, was der Korrespondent aus Baselland im Solothurner-Blatt vorausgesagt hatte, dass man zwar mit der Instruktion nicht ganz zufrieden sei, aber Munzinger sicher das Beste daraus zu machen verstehe.²⁷ Ein Votum Munzingers vom 6. August gibt Aufschluss über seine Stellungnahme den Klöstern gegenüber und ist ganz durchtränkt von seinem neuen Kompromissgedanken. Munzinger erklärte, dass die grossen Leistungen der Klöster in früheren Zeiten anerkannt werden müssten, dass sich aber seit der Erstarkung der Zivilisation Kunst und Wissenschaft ausser den klösterlichen Räumen selbst gestaltet, die ganze Nation durchdrungen und sich die «Klöster im Aargau» überlebt hätten. Es komme soweit, dass einzelne Klöster unbetrüert untergehen müssten, während die fortbestehenden sich bemühten, den politischen Zuständen weniger feindlich gegenüber zu stehen. Solothurn hätte es gerne gesehen, wenn noch ein Kloster mehr hergestellt worden wäre,²⁸ da aber Aargau bekräftige, es sei dies das Äusserste, was geleistet werden könne, hoffe er, dass die Tagsatzung das Dekret vom 19. Juli gutheisse. Wegen einem Kloster wolle der Gesandte von Solothurn nicht das Vaterland in die Gefahr eines Bürger- oder gar Religionskrieges bringen.²⁹ Munzinger fragte nicht mehr nach der Schuld oder Un-

^{25a} GRV Aargau, 13.3.1841, S. 560. § 2 sagt, dass Aargau unter Umständen alles versuchen werde, um den Beschluss vom 13.1.1841 zu «modifizieren».

²⁶ WB, 26.7.1841.

²⁷ Sol. Bl. Nr. 52, 30.6.1841.

²⁸ Vgl. Anm. 45, S. 96. ²⁹ EA I 1841, Litt. T, S. 41/42. Sol. Bl. Nr. 64, 11.8.1841.

schuld der aargauischen Klöster und einer entsprechenden Wiederherstellung. Es ging ihm ja nicht mehr um einzelne Klöster – hätte er doch gerne noch eines mehr hergestellt gesehen, er unterzog sich aber widerspruchslos der Weigerung des Aargau – es ging ihm um die Eidgenossenschaft und letztlich um den neuen Bund. Ein Kompromissvorschlag musste beide Seiten befriedigen und Munzinger kam zum Schluss, alles aufzuwenden, dass diese Angelegenheit aus Abschied und Traktanden fallen sollte. Es darf vermutet werden, dass er bei diesem Entschluss stark von Neuhaus beeinflusst gewesen war,³⁰ der, wie ihm von den Konservativen vorgeworfen wurde, die Klöster der «Staatsraison» opfern wollte.³¹ Grundsätzlich trug Munzinger die kantonale Klosterpolitik in die Eidgenossenschaft hinein. Klöster, welche sich den staatlichen Forderungen entsprechend benahmen, sollten bestehen bleiben. Da aber die Klosterkrise eine eidgenössische Gefahr heraufzubeschwören drohte, kümmerte er sich nicht um die Gerechtigkeit gegenüber einzelnen Institutionen, sondern richtete den Blick einzig und allein auf das, was nach liberaler Auffassung dem Vaterland zum Wohle gereichte.

Munzingers Handeln wird verständlicher, wenn wir wissen, dass er nicht nur einen gesamtschweizerischen Konflikt fürchtete, sondern dass er überzeugt war, die Klosterfrage diene «einer Partei» zum Vorwand, den Bürgerkrieg mit Gewalt herbeizuführen. Darauf machte er in seinem Votum und in einem Gesandtschaftsbericht aufmerksam.³² Der Schweizerbote rechnet ihm eine diesbezügliche Äusserung hoch an: «So recht, die Reaktion bei ihrem Namen genannt, so weiss sie, dass sie erkannt ist. Solothurn deckt den Kratten ab, in dem die Basiliskeneier liegen».³³ Auch das Solothurner-Blatt verbreitet solche Vermutungen, indem es sich auf ein Tagsatzungsvotum von Neuhaus stützt. Dieser warf die Frage auf, ob es wohl eine Partei gebe, die mit Gewalt einen Bürgerkrieg herbeirufen möchte und die Klosterfrage als Vorwand dazu brauche. Gott möge solche Hintergedanken verhüten, aber wenn einmal ein Kampf eintreten sollte, dann habe er den Vorteil, dass er bei hellem Tageslicht ausgetragen werden könne und die Zeit der geheimen Umtriebe und der Winkelschleichereien vorbei sei.³⁴ Im Hintergrund leuchtet hier die Überzeugung vieler zeitge-

³⁰ Eine weiter nicht überprüfbare Meldung des WB vom 6. 7. 1841 sagt, dass sich Munzinger und Neuhaus schon unmittelbar nach der Kantonsratssitzung vom 22. 6. 1841 im «Sternen» in Grenchen getroffen hätten.

³¹ Neuhaus schlug an der Tagsatzung vor, die Klosterfrage aus Abschied und Traktanden fallenzulassen, da die Tagsatzung kein Gerichtshof, sondern eine politische Versammlung sei, welche auf das Staatswohl Rücksicht nehmen müsse.

³² Ges. Bericht Solothurn von Anfang August 1841. StAS.

³³ SB Nr. 98, 17. 8. 1841.

³⁴ Sol. Bl. Nr. 70, 1. 9. 1841.

nössischer Staatsmänner auf, dass nämlich die Lösung des Konfliktes zwischen alt und neu nur mit Gewalt möglich sein werde.

Das Anerbieten des Aargau machte auf die Tagsatzung zwar Eindruck, führte aber keine Lösung herbei. Am 3. September schritt man zur Abstimmung, in welcher keiner der Vorschläge eine Mehrheit erzielen konnte. Solothurn schloss sich entgegen seiner Instruktion den Ständen Bern, Aargau, Tessin, Thurgau und Baselland an, welche die Klosterfrage aus Abschied und Traktanden fallen lassen wollten.³⁵

Auf den 25. Oktober 1841 wurde die vertagte Bundesbehörde nochmals zusammengerufen, aber ohne Erfolg. Die Tagsatzung fand die Entschlossenheit nicht, der Klosterfrage ein kraftvolles Ende zu bereiten. Damit war den konfessionellen und politischen Gegensätzen die Möglichkeit gegeben, sich neu zu verschärfen. Solothurn stand weiterhin für das Dekret vom 19. Juli ein.³⁶ Das Solothurner-Blatt kommt zum Schluss, dass man Artikel 12 eben verschieden auslegen könne und sich deshalb, wie Neuhaus vorschlage, die Minderheit der Mehrheit fügen müsse, was umso leichter möglich sei, als die meisten Kantone nicht um das Grundsätzliche, sondern um die Aufhebung von mehr oder weniger Klöstern stritten.³⁷

Gestützt auf diese Ergebnisse malt das Echo die Zukunft in den schwärzesten Farben. Mit der Konzession des Aargau vom 19. Juli sieht es die letzte Hoffnung auf eine friedliche Lösung schwinden. Es handle sich jetzt nicht mehr um die Frage: «Klöster oder Aargau», sondern um die viel bedeutsamere: «Bund oder Auflösung, Recht oder Unrecht». Das Vaterland gehe einer schweren Krise entgegen. Zu einer reglementarischen Mehrheit für die Wiederherstellung aller Klöster werde die «schwerfällige Bundesmaschine» die Kraft nicht aufbringen. Ob die Tagsatzung offiziell den Bundesbruch sanktioniere oder ob keine Mehrheit zustande komme, führe zum nämlichen Resultat. Was aber dann die Katholiken des Aargau und die Grossen Räte der innern Orte tun werden, liege auf der Hand.³⁸ Leider erfahren wir nicht *expressis verbis*, was mit dieser versteckten Drohung gemeint sein soll. Dass dabei mit dem Trennungsgedanken gespielt oder gar an Gewalt gedacht wird, ist durchaus möglich. Empört ist das Echo darüber, dass das katholische Solothurn öffentlich den Grundsatz verfechte, es komme auf ein paar Klöster mehr oder weniger nicht an, und es verurteile insbesondere die Neuhausische Idee der Staatsraison. Das Echo argumentiert nur aus dem Blickwinkel der Religionsgefahr; von diesem Gesichtspunkt her sind seine Bedenken gerechtfertigt.³⁹

³⁵ EA I 1841, Litt. T, S. 104.

³⁶ EA II 1841, S. 15.

³⁷ Sol. Bl. Nr. 72, 8.9.1841 und Nr. 89, 6.11.1841.

³⁸ Echo Nr. 26, 28.7.1841. ³⁹ Echo Nr. 53, 30.10.1841 und Nr. 55, 6.11.1841.

Am Schlusse seines Tagsatzungskommentars schreibt das Echo, es sei neugierig, ob der Kantonsrat das Votum Munzingers zu dem sei-nigen machen werde.⁴⁰ Am 17. November trat der Kantonsrat zusammen und hatte über Billigung oder Missbilligung der Handlungsweise der Gesandtschaft zu beraten. Der zweite Gesandte Burki war, nachdem er erklärte, in der Klosterfrage in vollstem Einverständnis mit seinem Kollegen gehandelt zu haben, mit Munzinger im Abtretungsfall. Aus verwandtschaftlichen Gründen folgten ihnen auch Brunner zur Krone, Cartier, Kaiser und Trog. Den Vorsitz führte Obergericht Karl Gerber. Es sei nicht leicht, begann er, in die vorliegende Sache einzutreten, da sie nicht «ohne Persönlichkeiten ablaufen» könne. Das traf in der Tat auch zu, ging es doch um Munzinger persönlich. Gerber gab dem Bedauern Ausdruck, dass man nicht doch eine klarere Instruktion beschlossen und sie eindeutig bestimmt habe. Nochmals wurde die Instruktion haarklein interpretiert und Gerber kam zum Schluss, dass die Gesandtschaft zuerst auf weitere Schuldbeweise der Klöster hätte ausgehen müssen. Die Instruktion sage ausdrücklich, dass ohne hinlängliche Schuldbeweise Artikel 12 nicht umgangen werden dürfe. «Wie nun die Gesandtschaft dahin kommen konnte, aus diesen Resultaten für sich die Überzeugung zu gewinnen, dass die aargauischen Klöster auf einmal des Rechts der Garantie des Bundes verlustig erklärt werden sollen, lässt sich nicht anders annehmen, als wenn sie sich zum gefälligen Echo der von Aargau vorgebrachten, sehr weit hergesuchten, oft mehr als schwachen Anschuldigungen hergibt, und diesen Anschuldigungen, so unerweislich sie auch sein mögen, das Gewicht des Hochverrates beilegt». Noch andere Stimmen sprachen sich für Missbilligung aus. Vor allem Dürholz gab zu bedenken, dass die Insassen schuldiger Klöster nicht mit Pensionen abgefunden zu werden pflegen. Felber endlich nahm für die Gesandtschaft Partei. Auf die Schuldfrage, die er als «Abweichen auf die Klostergeschichte mit all ihren Winkelzügen» abtat, ging er nicht ein. Er versuchte aber klar zu machen, dass es Munzinger nicht um die Klöster, nicht um die Kirche, sondern um eine geeinte Eidgenossenschaft ging. «Lob und Tadel der Gesandtschaft werde nicht in diesem Saale sondern in der Schweizergeschichte ihren Platz finden. Wenn je die Politik Solothurns, lebendige Instruktionen und Männer mit freier Hand in die oberste Bundesbehörde zu schicken, guten Erfolg gehabt, so sei es diesmal der Fall gewesen; da habe es sich um eine historische Tatsache gehandelt, die man nicht aus Büchern beurteilen, sondern mit Klugheit und Entschlossenheit abzutun habe; mit Worten sei da wenig gemacht, wo Taten nötig».⁴¹ Mit 20 zu 56 Stimmen wurde beschlossen, das Verhal-

⁴⁰ Echo Nr. 57, 13. 11. 1841.

⁴¹ KRV Solothurn, 17. 11. 1841, S. 393/394.

ten der Gesandtschaft nicht zu missbilligen. Dieses Verhalten freute am allermeisten den Berner Verfassungsfreund. Damit hatte Solothurn die Politik Neuhaus legitimiert. Das Blatt schreibt: «Aber Solothurn ist fest geblieben, es hat das Benehmen seines unerschütterlichen Führers gebilligt und damit, zumal als fast ganz katholischer Stand, sich um die Ruhe des Vaterlandes verdient gemacht».⁴²

Für das Solothurner-Blatt ist das eigenmächtige Standesvotum Munzingers noch durch ein weiteres Argument gerechtfertigt. Es schreibt, Solothurn werde die «vermittelnde Stellung» in der Schweiz nicht aufgeben und nie die zwölfte Stimme ausmachen, um Trennung und Bürgerkrieg heraufzubeschwören.⁴³ Die Idee der Vermittlung ist in Solothurn getragen von historischen Reminiszenzen und taucht in den vierziger Jahren häufig auf. Der Begriff wird aber vom Solothurner-Blatt einseitig verwendet. Es meint die Verhinderung von Bürgerkrieg und konfessioneller Trennung und brüstet sich, in dieser Hinsicht ein Wengi zu sein. Ebenso gerechtfertigt ist aber auch die Begriffsauffassung des Echo, das eine Vermittlung zugunsten der Klöster vertritt und betont, dass es dem katholischen Solothurn anstehen würde, hinsichtlich der aufgehobenen Klöster ein Wengi zu sein.⁴⁴

Wir wissen nicht, wie weit Munzinger bei seiner selbstherrlichen «Friedenspolitik» auch an den eigenen Kanton dachte. Gonzenbach schreibt, dass Solothurn «leicht einer inneren Umgestaltung entgegengehen dürfte» und Munzinger sich deshalb so intensiv um eine Lösung der Klosterfrage und die Herstellung des vierten Frauenklosters Hermetschwil bemühe.⁴⁵ Solche Vermutungen wurden in der Folge immer wieder laut. Sie werden teils auf Tatsachen, teils aber auch auf blossem Wunsdenken beruht haben. Über irgendwelche Unruhen im Kanton Solothurn haben wir keine Zeugnisse, aber das Volk scheint die Ereignisse im Aargau doch nicht gelassen hingenommen zu haben. Am 2. September 1841 reichten 2278 Solothurner Bürger eine Bittschrift an die Tagsatzung ein, in der es unter anderem heisst, der aargauische Beschluss vom 13. Januar habe im Solothurnervolk ein schmerzliches Gefühl erregt, da doch die Klöster immer die besten Boten des Evangeliums und der Kultur gewesen seien. Man hoffe, dass Artikel 12 Anwendung finde und die Klöster wiederhergestellt würden. Diese Petition kann nicht vorbehaltlos als Ausdruck des

⁴² BVF Nr. 144, 2. 12. 1841.

⁴³ Sol. Bl. Nr. 90, 10. 11. 1841.

⁴⁴ Sol. Bl. Nr. 92, 17. 11. 1841. Echo 1841, Nr. 57, 60, 62, 63.

⁴⁵ Gonzenbach an seinen Vater, 29. 10. 1841, Miss. Hist. Helv. XLI 58.56. BB. Auch im Zürcher Grossen Rat bezeichnete man die Klosterfrage als für Solothurn nachteilig und diskutierte noch 1843, nachdem sich im Kanton seit zwei Jahren nichts geregelt hatte, über dessen Bestand. Plazid Weissenbach äusserte damals optimistisch: «Ich verzage für Solothurn nicht, die gemüthliche Richtung bei dessen Volke ist mir Bürge hiefür». GRV Zürich, 29. 8. 1843, S. 409.

Volkswillens, aber doch als Hinweis auf gewisse Reaktionen gewertet werden. Sie machte nur in 37 Gemeinden des Kantons die Runde. Prozentual zu den stimmbfähigen Bürgern unterzeichneten sie im Oberamt Olten/Gösgen 30%, im Thal und Gäu 25% und in den übrigen Bezirken weniger als 10%.⁴⁶ Diese Petition, welche an der Tagsatzung für das Gegenteil dessen warb, wofür der Kantonsrat die Volksvertretung instruiert hatte, war den Liberalen ein Dorn im Auge. Sie waren deshalb erleichtert, als sich im Leimental im Schwarzbubenland einige Gemeinderäte aus Metzerlen, Rodersdorf, Hofstetten und Witterswil zusammenschlossen, um bereits am 26. August 1841 in einer Gegenpetition die Tagsatzung zu bitten, der andern solothurnischen Bittschrift auf keinen Fall Glauben zu schenken. Das Volk werde durch die Geistlichkeit fanatisiert und manch ein Dummer sei überlistet worden. Man solle sich voll und ganz auf die Instruktion des Kantonsrates verlassen, welche die wahre Volksstimmung ausdrücke.⁴⁷ Im Aargauer Gesandtschaftsbericht ist dieser Leimentaler Petition eine halbe Seite gewidmet, während die Volkspetition kaum erwähnt wird.⁴⁸ Trotz dieser täuschenden Akzentverschiebung, die auch in der liberalen Presse festzustellen ist, kann von einer Repräsentation des Volkes durch einige Gemeinderäte noch viel weniger die Rede sein als von den immerhin rund 2000 Unterschriften der Volksbittschrift.

Wenn die Klosterfrage auch bis zum Sommer 1842 offiziell nicht mehr zur Debatte stand, gab es für die Presse beider Richtungen genügend Gelegenheit, auf dieses Faktum hinzuweisen und die Leser in Stimmung zu halten. Wir heben aus dem Solothurner-Blatt die innige Sympathiekundgebung für Augustin Keller, den «offenen, innigen und einigen Schweizercharakter», hervor. Das Blatt rühmt die Ehrlichkeit und Treue dieses grossen Führers, der mit Herz und Hand für das Wohl des Landes einzustehen wisse.

Besonders gelobt wird Kellers Furchtlosigkeit dem Ausland gegenüber,⁴⁹ ist das Solothurner-Blatt doch grundsätzlich in allen Fragen der Politik, die das Ausland betreffen, höchst empfindlich. Nichts ärgert es mehr als das häufige offene und versteckte Sympathisieren des Echo mit den Grossmächten und dessen Bemerkungen, die auf

⁴⁶ Ges. Bericht Solothurn, 1841. EA I 1841, S.72, Litt. T. An erster Stelle unterzeichneten Leonz Gugger und Karl Gerber, später auch Glutz=Blotzheim.

⁴⁷ Dabei konnten diese Gemeinderäte nicht absehen, dass auch Munzinger nicht instruktionsgemäss handelte, und dementsprechend sein Votum ebenfalls nicht als Ausdruck des Volkswillens galt.

⁴⁸ Ges. Bericht Aargau, 27.8.1841. StAA. – Über die übliche Polemik und die Anschuldigungen wegen Betrug, Verführung und Unterschriftenfälschung beim Petitionieren vgl. Sol. Bl. 1841, Nr.67–69 und Echo 1841, Nr.28, 30, 32, 33, 34, 43.

⁴⁹ Sol. Bl. Nr.9, 29.1.1842.

ausländische Hilfe und Intervention anspielen. Umso begreiflicher ist es daher auch, dass dem Solothurner-Blatt alle Einmischungsversuche seitens des Papstes und der Nuntiatur verhasst sind.

Am 27. und 28. Juni 1842 stand die Klosterfrage erneut auf der Traktandenliste des Solothurner Kantonsrates. Die Regierung beantragte, man solle sich mit dem aargauischen Dekret vom 19. Juli 1841 begnügen, und wenn man auf diesem Weg kein Mehr erreiche, die Gesandtschaft zu andern Vermittlungen bevollmächtigen. Inzwischen waren in der Klosterfrage Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt, welche einen Instruktionsvorschlag, der auf raschen Abschluss dieses Geschäfts hinzielte, ratsam erscheinen liessen. Felber sprach ohne Umschweife davon. Da die Mehrheit der Schweizer an den Aufbruch der Klöster glaube und die Sache nun einmal so weit fortgeschritten sei, habe man nicht mehr über die Entstehung, sondern über die Folgen dieser Frage zu verhandeln. Felber fand daher, trotz heftigstem Drängen von Dürholz, eine Antwort auf die Frage nach der Schuld für überflüssig. Er war überzeugt, dass es den Konservativen gar nicht um die Klöster, sondern um den politischen Zweck zu tun war, und behauptete, diese wären die ersten, die selber Klöster aufheben würden, wenn sie sich damit das Regiment erkaufen könnten. Auch Trog vermutete, dass die Klosterfrage einem politischen Zweck dienen musste, weil die Kurie auch gar zu auffällig eingeschritten sei. Der tiefste Grund aber, weshalb die Liberalen einen Entscheid herbeiführen wollten, lag in dem Umstand, dass Luzern auf das Jahr 1843 als Vorort die Leitung der Eidgenossenschaft in die Hand nehmen würde. Felber fürchtete, dass es seine Stellung sofort ausnützen und Bern ebenso schnell entgegentreten würde, wodurch ein Bürgerkrieg unvermeidlich wäre. Kantonsrat Friedrich Schenker glaubte, dass man jetzt nicht nach Recht und Unrecht fragen müsse, sondern nach einer Möglichkeit suchen sollte, wie dieser politische Kampf, und ein solcher sei die Klosterfrage, ausgefochten werden könne. Man müsse «Kraft gegen Kraft» stellen und zeigen, wer in der Eidgenossenschaft Meister sei. Munzinger versuchte von diesen radikalen Ausfällen abzulenken. Er bestritt, dass die Frage nach Recht und Unrecht nicht mehr zur Debatte stehe. Er wollte Gerechtigkeit und war überzeugt, dass der Aargau in dieser Hinsicht sein möglichstes getan hatte. Es seien Anklageakten vorgelegt worden, versuchte er auszuweichen, und es liege allein beim Kanton Aargau, über die Schuldfrage zu entscheiden. Man müsse dankbar sein, dass jene, die nicht zu den sogenannten Klosterverteidigern zählten, überhaupt so viele Klöster gerettet hätten und noch ein viertes zu erhalten versuchten. Ob Munzinger von der Schuld der Männerklöster überzeugt war, oder ob es zur Taktik für die gütliche Beilegung der Klosterfrage gehörte, wenn er sich als Optimist über die geretteten Klöster freute, wissen wir nicht.

Glutz=Blotzheim, der erstmals im Rate anwesend war, forderte «nichts als Gerechtigkeit». Er verlangte, dass Solothurn, wenn es von der Schuld der Klöster überzeugt sei, das auch in der Instruktion zum Ausdruck kommen lasse. Im übrigen sehe er die Notwendigkeit eines Entscheides ein und stimme zum Antrag der Regierung, wenn alle Vermittlungen unfruchtbar blieben. Neben dieser vermittelnden Haltung von Glutz=Blotzheim fehlten auch diesmal die allerdings wenig zahlreichen Stimmen nicht, die nur in der Herstellung aller Klöster die volle Gerechtigkeit verwirklicht sahen. Der Antrag Dürholz, alle Klöster wiederherzustellen, blieb mit 23 Stimmen (1841 mit 32 Stimmen) in der Minderheit, der regierungsrätliche Antrag wurde mit 63 Stimmen gutgeheissen, das waren 11 mehr als 1841.⁵⁰ Mit dieser Instruktion, schreibt der Waldstätterbote, habe Solothurn aufgehört, katholisch zu sein.⁵¹

Auf den 4. Juli 1842 reisten wiederum Munzinger und Burki an die ordentliche Tagsatzung nach Bern. Mit Genugtuung trug Munzinger instruktionsgemäss vor, was er vor einem Jahr noch in Abweichung von seinem Auftrag eigenmächtig vertrat. Damit war sein Verhalten gerechtfertigt. Er konnte es aber doch nicht unterlassen, beizufügen, dass er schon vor einem Jahr seine Vollmachten mit «bestem Wissen und Gewissen» gebraucht habe.⁵² Diese Bemerkung wurde ihm aber von der gegnerischen Seite sehr übelgenommen, denn sein eigenmächtiges Vorgehen verziehen ihm die übrigen katholischen Stände nicht. Im luzernischen Gesandtschaftsbericht sind Munzingers Worte «mit bestem Wissen und Gewissen» von Rudolf Rüttimann dick unterstrichen worden.⁵³ Die Tagsatzung brachte wiederum keinen Mehrheitsbeschluss zustande. Immerhin hatte Aargau Zürich, wo sich die Liberalen zusehends Bahn brachen, Waadt und Graubünden mit seinem Kompromissvorschlag gewonnen. Jetzt sprachen sich bereits 11 Stände für das Dekret vom 19. Juli aus. Um aber den Streit endlich ganz zu schlichten, griff Munzinger wieder den Vorschlag auf, die Klosterfrage unter der Bedingung aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, dass das vierte Frauenkloster auch noch hergestellt werde. Er blieb aber zusammen mit Glarus und Schaffhausen in der Minderheit.⁵⁴

Die Bischöfe und die Äbte der grösseren Klöster der Schweiz richteten an die Tagsatzung von 1842 eine Bittschrift, in welcher sie sich auf Artikel 12 beriefen und ihrer Verbundenheit mit den unglücklichen Klöstern Ausdruck gaben. Das Schreiben enthält unter andern die Unterschrift von Salzmann und Abt Bonifaz von Mariastein. Jeder

⁵⁰ KRV Solothurn, 27.6.1842, S.231 f. und 237 f. Kt. Rat. Prot. 1842, S.176 f.

⁵¹ WB Nr.54, 8.7.1842.

⁵² EA 1842, S.130.

⁵³ Ges. Bericht Luzern, 28.7.1842, StALu.

⁵⁴ EA 1842, S.165.

Unterschrift ist eine persönliche Bemerkung beigegeben, von denen die weitaus kürzeste von Salzmann stammt. Zudem besteht ihr Inhalt in nichts anderem als der Abwälzung der Verantwortung auf den Papst. Salzmann schreibt: «Da der Hl. Vater Papst Gregor XVI. sich definitiv hierüber ausgesprochen hat, und in desselben Ausspruch die ganze katholische Kirche ihre heilige Vorschrift erkennen und verehren soll, unterschreibt sie auch...».⁵⁵ Auch in der Klosterfrage legte sich Salzmann also die gewohnte Zurückhaltung auf. Zum Gebetsaufruf für eine «gute» Instruktion wurde er von Giuseppe Bovieri aufgefordert.⁵⁶

Der aargauische Klosterhandel verhärtete in der ganzen Schweiz die politischen Fronten zusehends und wurde, wie das Solothurner-Blatt mit Recht bemerkt,⁵⁷ immer mehr der Gradmesser der Parteienstärke. Diese Entwicklung spiegelt auch die Solothurner Presse. Das Echo trug dazu bei, indem es in seinen fingierten «Dorfgesprächen» über die Klosterkrise den jahrhundertealten Gegensatz zwischen Protestanten und Katholiken aufwärmte und damit eines der heissesten Eisen anpackte.⁵⁸ Diesen der solothurnischen Klosterpolitik völlig entgegengesetzten und der Idee einer konfessionellen Trennung der Schweiz Vorschub leistenden Artikeln versuchte das Solothurner-Blatt mit einer nicht eben einwandfreien Information den Wind aus den Segeln zu nehmen. Am 28. Juni 1843 brachte es nämlich die überraschende Mitteilung: «Die Konservativen im Solothurner Kantonsrat haben somit die *Klosterfrage aufgehoben*, und wir führen das nicht etwa als einen Sieg an, sondern wir gratulieren ihnen selber, dass sie es verschmäht haben, Komödie zu spielen. Sie haben sich früher so gut und so gründlich gewehrt als in irgend einem Grossen Rat der Schweiz, aber sie haben gelernt, dass es vernünftiger ist, aus der Not eine Tugend zu machen und zu retten, was man kann, als mit dem Urner Gesandten auf den Tisch zu schlagen und ‚Alles oder Nüt‘ zu wollen».⁵⁹ Demgegenüber steht im Echo vom gleichen Tage, dass die Konservativen den Antrag auf Wiederherstellung aller Klöster erneut gestellt hätten. In Wirklichkeit verschwiegen beide Blätter einen Teil der Wahrheit. Am 26. Juni 1843 beriet der Kantonsrat neuerdings die Instruktion zur Klosterfrage. Der Regierungsrat hatte den gleichen Antrag gestellt wie im verflossenen Jahr. Glutz-Blotzheim aber stellte einen Gegenantrag, wonach Solothurn für die Wiederherstellung aller Klöster stimmen sollte, und wenn sich dabei kein Mehr ergäbe, immer

⁵⁵ EA 1842, Litt. AA, S.124. Akten Eidgenossenschaft, Rubr.173, Nr.38. StAS.

⁵⁶ Bovieri an Salzmann, 22.10.1841. Akten Nuntiatur. BiAS.

⁵⁷ Sol. Bl. Nr.51, 28.6.1843.

⁵⁸ Echo 1841, Nr.47–51. Der letzte Artikel dieser Reihe erscheint gleichzeitig mit der zitierten überraschenden Mitteilung über die konservative «Kapitulation» im Solothurner Blatt, am 28.6.1843. ⁵⁹ Vgl. Anm. 57.

jenen Antrag, der diesem am nächsten stehe, befürworten sollte. Felber hatte zwar Recht, wenn er in seinem Blatt in einem umständlichen Verfahren ausrechnet, dass der Antrag Glutz-Blotzheim zuletzt auf das hinauslaufe, was die Regierung mit ihrem Vorschlag bezwecke. Wenn man aber weiss, wie in der gesamten Schweizer Presse die Instruktionen der einzelnen Kantone veröffentlicht, begutachtet, interpretiert wurden, kann man sich auch vorstellen, welchen Eindruck es gemacht hätte, wenn die solothurnische Instruktion in erster Linie auf Wiedereinsetzung aller Klöster gelautet hätte. Das wusste auch Glutz-Blotzheim, der nochmals klar und deutlich dokumentieren wollte, dass die Konservativen von Solothurn auf der Seite der Klöster standen. Allerdings muss zu Gunsten des Solothurner-Blattes gesagt werden, dass die Konservativen einzusehen schienen, dass man sich, wie Reinert schon 1841 vorgeschlagen hatte, mit den faktischen Gegebenheiten abfinden musste, denn ohne grosse Diskussion wurde der Antrag des Regierungsrates gutgeheissen.⁶⁰ Der Schweizerbote schreibt dazu: «Was anderwärts viel zu schaffen gab, läuft hier ohne Geräusch ab. Ich meine die Klosterinstruktion, die bei und inmitten des Katholizismus zur Klosterdestruktion wird».⁶¹

Mit dieser umwerfenden Neuigkeit, dass Konservative und Liberale in der Klosterfrage gleicher Meinung seien, wollte das Solothurner-Blatt besonders zwei Ständen Eindruck machen: St. Gallen und Luzern. In St. Gallen zeichnete sich politisch eine zunehmende Schwenkung zugunsten der Liberalen ab. Hier brauchte es nicht mehr allzu viel, und die dringend benötigte zwölfte Stimme war gewonnen. Luzern, die Hochburg des ultramontanen Katholizismus, war Vorort geworden und gewillt, für die Rettung der aargauischen Klöster in die Schranken zu treten. Es sollte wissen, dass Solothurn mehr denn je auf der Seite des Aargau stand.

Die Entschlossenheit Luzerns, für die Klöster zu kämpfen, kam im Votum von Siegwart-Müller, welcher in der am 16. August 1843 beginnenden Klosterdebatte den Vorsitz einnahm, eindeutig zum Ausdruck. Er gab zu bedenken, dass auch eine Zwölfermehrheit die Schweizer Katholiken keineswegs zu beruhigen vermöge und Luzern in jedem Fall Artikel 12 aufrecht zu erhalten gedenke. Er drohte, dass ein Bundesbruch leicht zur Auflösung der Eidgenossenschaft führen könnte.⁶² Munzinger wies mit Entrüstung die heftigen Worte Luzerns zurück, eröffnete pflichtgemäss seine Instruktion und betonte, dass sie auf dem eindeutigen Willen des Kantonsrates beruhe.⁶³ Im Verlaufe

⁶⁰ KRV Solothurn, 26.6.1843. ⁶¹ SB Nr. 153, 3.7.1843.

⁶² EA 1843, S. 171 ff. Siegwart, S. 553.

⁶³ Das wird sofort vom Echo bestritten. Es schreibt, eine Minderheit habe zuerst gerecht sein wollen und sei erst, wenn das nicht möglich sei, zu weiteren Vermittlungen bereit. Echo Nr. 67, 23.8.1843.

seiner Rede erklärte er, dass Solothurn Artikel 12 anerkenne und dass im eigenen Kanton keine Klosterfeindlichkeit herrsche, die Klöster blieben in bezug auf Vermögensverwaltung und Noviziat unangefochten. Man sei jedoch der Ansicht, dass Artikel 12 das Recht der obersten Behörde nicht ausschliesse, den Klöstern in bestimmten Fällen die Garantie zu entziehen, vor allem in Fällen wie im Aargau, wo man den kirchlichen Institutionen Entsittlichung und Teilnahme am Aufruhr vorwerfe. «Ein Wortkampf darüber, ob diese Fakta wahr seien, kann nach den vielen für und wider stattgefundenen Erörterungen zu nichts führen. Bei der Unanwendbarkeit einer formalen Beweistheorie fällt das Urteil der moralischen Überzeugung anheim.» Darin seien die Ansichten zwar verschieden, einig sei man sich darüber, dass jetzt ein Ende gesetzt werden müsse, und indem er nochmals auf Siegwarts Votum zurückkam, spottete er, man müsse diesen Drohungen kein grosses Gewicht beimessen, «um eine Faust zu machen, muss man eine Hand haben».⁶⁴ Damit hatte Munzinger nochmals die Haltung Solothurns klar umrissen. Er wollte mit dem Hinweis auf die Verhältnisse im eigenen Kanton den Vorwurf von sich abwälzen, er handle rechtswidrig, und den Anschein erwecken, man könne sich mit dem gegenwärtigen Zustand in der Klosterfrage guten Gewissens zufrieden geben. Die grösste Klippe, die es bei dieser Argumentation zu umschiffen galt, war die Schuldfrage. Munzinger löste diese Aufgabe wenig überzeugend, aber sie ist für ihn auch nebensächlich. Oberstes Postulat war die Beendigung dieses Geschäftes. Da sich Munzinger bewusst sein mochte, dass mit einem Mehrheitsbeschluss die Klosterfrage für die katholischen Stände nicht aus der Welt geschafft war, wollte er ihnen zudem die Berechtigung zur Drohung und die Kraft eines Widerstandes absprechen.⁶⁵

Am 18. August schritt man zur Abstimmung. Solothurn wusste, dass der Vorschlag, sich auf das Dekret vom 19. Juli 1841 zu berufen, in der Minderheit bleiben würde, und stimmte nicht zu. Munzinger forderte vielmehr die Aargauer Gesandten in öffentlicher Sitzung auf, entgegenzukommen und noch in der laufenden Tagsatzung über mögliche neue Konzessionen Bericht zu erstatten. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass der Aargau den Wünschen der Miteidgenossen Rechnung trage und zur Erledigung dieser Angelegenheit ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes lege.⁶⁶ Munzinger hatte erkannt, dass die hartnäckige Haltung des Aargau die politischen Gegner nur provo-

⁶⁴ EA 1843, S.160 f. Sol. Bl. Nr.66, 19.8.1843.

⁶⁵ Die Metapher von der Faust und der Hand machte Schule und wurde in der Folge gerne verwendet. NZZ Nr.231, 19.8.1843. GRV Aargau, 29.8.1843, S.383. – Dieses Votum wird von Siegwart Burki zugeschrieben, und er bemerkt dazu, dass ein Finger zu dieser Hand leicht in Solothurn selber zu finden wäre. Siegwart, S.577.

⁶⁶ EA 1843, S.226.

zieren musste. Er reiste persönlich an die Grossratsverhandlung nach Aarau, um die Aargauer für die Wiederherstellung des vierten Frauenklosters zu gewinnen, und er gab dort zu bedenken, dass sich die Ultramontanen über den bisherigen Entscheid des Aargau nur freuen könnten, weil ihnen so das Heft in die Hand gedrückt worden sei.⁶⁷ Trotz heftigem Widerstand von Waller (vgl. Seite 91)⁶⁸ und Keller rang sich der aargauische Grosse Rat zum Entschluss durch, das Nonnenkloster Hermetschwil auch noch herzustellen, und dieser Entschluss verfehlte seine Wirkung nicht. St. Gallen zögerte nicht mehr und gab am 31. August 1843 als zwölfter Stand seine Stimme, und die Klosterfrage fiel endgültig aus Abschied und Traktanden.

Dieses Ergebnis zeigt das Ende der sich seit 1841 allmählich verschiebenden parteipolitischen Fronten in der Schweiz an. Eine verfassungsmässige Mehrheit von zwölf liberalen oder radikalen Ständen stand einer Minderheit von konservativen Kantonen gegenüber. Frühere liberal-konservative Orte wurden aus ihrer Mittelstellung verdrängt. Das Solothurner-Blatt erhoffte sich anfänglich nach dieser Beseitigung des eidgenössischen Zankapfels und nach dem liberalen Sieg den Beginn «grösserer nationaler Bestrebungen» und die Förderung des Fortschrittes auf andern, dringlicheren Gebieten.⁶⁹ Wie vermutet, war aber der Streit keineswegs aus der Welt geschafft. Sofort nach Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses gaben die Gesandten der katholischen konservativen Orte⁷⁰ eine feierliche Verwahrung zu Protokoll, bestritten die Kompetenz der Tagsatzungsmehrheit in dieser bundesrechtlichen Angelegenheit und bezeichneten die Entscheidung als Bundesbruch. Was weiter zu erwarten sein würde, lässt ein aufschlussreicher Artikel im Echo durchblicken: «Ob nun aber das End vom Lied wirklich da sei, darüber wollen wir andere vernehmen. Noch lebt in den Bergen um den Vierwaldstättersee alte Schweizerkraft, und es ist nicht gesagt, dass diese schlummern werde. Die Katholiken finden sich in ihren heiligsten Rechten verletzt und es ist kaum zu glauben, dass sie dieselben so leichten Kaufs hingeben werden».⁷¹ Man war aber auch gewillt, dieser «Schweizerkraft» mit Kraft entgegen zu treten. Burki berichtete ebenfalls von der Tagsatzung, dass man nicht wisse, inwieweit die Klosterfrage nun erledigt sei. Die Eidgenossenschaft stehe aber immerhin – und das war ja das langersehnte Ziel – auf dem Boden des Rechtes und werde jeder Friedensstörung mit «Kraft» zu begegnen wissen.⁷² Schon vor dem endgültigen Beschluss

⁶⁷ Frey-Herosé, S.67. Ges. Bericht Luzern, 18.8.1843. StALu.

⁶⁸ Waller hatte im Grossen Rat schon am 20.6.1843 über Munzinger abschätzig gesprochen, er nehme zuviel Rücksicht. GRV Aargau, S.322.

⁶⁹ Sol. Bl. Nr.65, 16.8.1843 und Nr.91, 15.11.1843.

⁷⁰ Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Wallis, Zug und App. Innerrh.

⁷¹ Echo Nr.71, 6.9.1843. ⁷² KRV Solothurn, 11.12.1843, S.419.

vom 31. August waren vereinzelt Worte wie «Bürgerkrieg» und «Gewalt» gefallen, sie kamen in der Folge immer häufiger zur Anwendung. Bezeichnenderweise bringt das Solothurner-Blatt schon im September 1843 eine detaillierte Übersicht von der Stärke der beiden politischen Lager. Triumphierend stellt es fest, dass die liberalen Kantone 78 % des Bundesheeres und 82 % des eidgenössischen Geldkontingentes auf ihrer Seite hätten.⁷³ Zudem trug das Blatt mit der Veröffentlichung jener plumpen Geschichte einer Hermetschwiler Klosterfrau in keiner Weise dazu bei, dass man etwas zuversichtlicher hätte in die Zukunft blicken können.⁷⁴

Auf die ordentliche Tagsatzung von 1844 erliessen die konservativen Kantone ein Manifest, in welchem sie für eine Instruktion warben, die den Artikel 12 erfüllen sollte.⁷⁵ Der Solothurner Kantonsrat ging jedoch nicht darauf ein, die Gesandtschaft war angewiesen, am Beschluss von 1843 festzuhalten und zu beantragen, dass zur Tagesordnung weitergeschritten werde.⁷⁶ Als das Echo sah, dass der Kantonsrat die Klosterfrage als erledigt betrachtete, versuchte es, das Volk hinter die Angelegenheit zu hetzen. Zuerst zog es seinen Lesern den Speck durch den Mund, indem es ihnen vorräumte, wie schön es gewesen wäre, wenn Munzinger die Instruktion erhalten hätte, das katholische Solothurn wolle die katholische Konfession in der Schweiz nicht unterdrücken und schliesse sich deshalb den sieben katholischen Ständen an. Dann fordert es das Volk auf, in diesem Sinne an den Kantonsrat zu petitionieren, da dieser wahrscheinlich den Willen des Volkes noch nicht kenne.⁷⁷ Das brachte zuerst das Solothurner-Blatt in Harnisch, das in diesen Zumutungen sofort eine die nationalen Bestrebungen zersetzende Kraft erblickte.⁷⁸ Dann schritt sogar die Behörde ein, machte dem Echo den Prozess und verurteilte es wegen «Injurierung von Behörden» und «Aufregung des Volkes» zu einer Busse von hundert Franken. Solothurn war in keiner Weise gewillt, auf irgendwelchem Gebiet die Klosterfrage wieder hochspielen zu lassen. An jeder der folgenden Tagsatzungen gab es zu diesem immer neu an die Tagesordnung gebrachten Traktandum nicht einmal mehr seine Stimme ab.⁷⁹

Gleichzeitig mit der Aargauer Klosterfrage wurde an den Tagsatzungen auch über Anstände zwischen den thurgauischen Klöstern und der dortigen Regierung debattiert. Der Fall wurde aber nicht politisch

⁷³ Sol. Bl. Nr. 70, 2. 9. 1843.

⁷⁴ Sol. Bl. Nr. 71, o. 9. 1843.

⁷⁵ EA 1844, S. 162.

⁷⁶ EA 1844, S. 191. KRV Solothurn, 17. 6. 1844, S. 51.

⁷⁷ Echo Nr. 67, 21. 8. 1844.

⁷⁸ Sol. Bl. Nr. 68, 24. 8. 1844.

⁷⁹ EA 1845, S. 171. EA 1846, S. 347. EA 1847, S. 201.

ausgenützt und war wenig bedeutsam. Munzinger stellte sich instruktionsgemäss ganz auf die Seite der thurgauischen Klöster.⁸⁰ Dieses Verhalten weist nochmals darauf hin, dass Solothurn und Munzinger nicht klosterfeindlich waren. In der Aargauer Klosterfrage ging man gänzlich vom politischen Standpunkt und von eidgenössischen Rücksichten aus. Für die Konservativen musste Munzingers Handeln als radikal erscheinen, da er die Bereitwilligkeit gezeigt hatte, vier Klöster zu opfern. Von den Liberalen aus gesehen war Munzingers Verhalten gemässigt. Man hatte für die Kirche das getan, was im Rahmen des Staatswohles tragbar war.

Für uns darf es als unzweifelhaft gelten, dass Artikel 12 verletzt worden war. Dadurch wurde der Konflikt zwischen Kirche und Staat in der damaligen Eidgenossenschaft bedeutend aktualisiert. Die der Klosterkrise zugrundeliegende Problematik sollte nicht ohne Bürgerkrieg gelöst werden können.

5. Kantonales und eidgenössisches Schützenwesen

Im Jahre 1824 wurde in Aarau der schweizerische Schützenverein gegründet.¹ Er sollte durch die alle zwei Jahre stattfindenden Schützenreffen beitragen, alte Volksfeste wieder aufleben zu lassen, das überkantonale Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und das Nationalbewusstsein zu fördern. Seine Hauptaufgabe aber war die Demonstration der altschweizerischen gemeinschaftlichen Wehrbereitschaft. In der Regeneration trugen die zunehmende politische Zerrissenheit in der Schweiz und die Ohnmacht der Tagsatzung dazu bei, dass an den Schützenfesten immer häufiger und heftiger politische Tagesfragen diskutiert wurden, ja dass sogar, wie ein Zeitgenosse schreibt,² diese ursprünglich vaterländischen Feste «zum Stelldichein politischer Aufregung» ausgeartet waren. Nicht nur zu einer politischen, sondern zu einer einseitig parteipolitischen Institution der Liberalen hatten sich die Schützenvereine und Schützenfeste ausgebildet. Im Chor mit den konservativen Blättern beklagte sich auch das Echo, dass die frohen Feste und Wettkämpfe jetzt von anderen Absichten geleitet seien, und dass der Radikalismus diese Gesellschaften ausnütze, um sich eine Miliz zu organisieren.³ Begreiflicherweise versuchten die konservati-

⁸⁰ EA 1843, S.121 und S.124. Sol. Bl. Nr.66, 19.8.1843. Häfliger, S.208.

¹ Vgl. zum eidg. Schützenwesen: Maurus A. Feierabend, Geschichte der eidg. Schützenfeste von Gründung derselben im Juni 1824 in Aarau bis und mit der Jubelfeier im Juli 1874 in St.Gallen. Aarau 1875.

² Tillier, Anton von, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschrittes. Bd.II, S.198. Bern 1854.

³ Echo Nr.16, 16.6.1841.